Amt, Datum, Telefon

400 Amt für Schule, 03.05.2012, 51- 2336

Drucksachen-Nr.

4132/2009-2014

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Schul- u. Sportausschuss	22.05.2012	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Freigabe von Haushaltsmitteln aus dem PSP-Element 13.000.288.770.001 unter dem Sachkonto 54310155 zur Ausstattung städtischer Schulen mit Mobiliar

Beschlussvorschlag:

Der Schul- und Sportauschuss gibt aus dem PSP-Element 13.000.288.770.001 unter dem Sachkonto 54310155 folgende Mittel frei:

Volkeningschule, Bielefeld-Mitte 4100 €.

Begründung:

Die Volkeningschule war in der Vergangenheit dreizügig. Im Sommer 2010 ist die Schule in das sanierte Gebäude der ehemaligen Petrischule umgezogen. Der dortige Raumbestand wurde entsprechend der Schülerzahlentwicklung auf eine zukünftige Vierzügigkeit der Schule ausgelegt.

Beginnend mit dem Schuljahr 2010/11 werden mittlerweile drei Jahrgänge vierzügig beschult. Mit den im Schuljahr 2012/13 neu aufzunehmenden ersten Klassen folgt dem jetzt zu entlassenden vierten Jahrgang (dreizügig mit 68 Schülern) erneut ein vierzügiger Jahrgang (94 Schüler).

Die Schule verfügt nicht über eine entsprechende Möblierung für die zusätzlich aufzunehmende Klasse und hat daher die Anschaffung von insgesamt 30 Schülerarbeitsplätzen beantragt. Außerdem werden aufgrund der Erhöhung der Schülerzahlen in den vergangenen Jahren und zum nächsten Schuljahr 5 zusätzliche Lehrerarbeitsplätze benötigt.

Insgesamt ergeben sich hierfür Kosten in Höhe von ca. 4100 €. Diese Summe kann die Schule nicht aus eigenem Budget finanzieren.

Die Stadt Bielefeld ist gem. § 79 Schulgesetz NRW verpflichtet, die für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen (…) Einrichtungen bereitzustellen und zu unterhalten (…). Die Ausgabe ist zum jetzigen Zeitpunkt zeitlich und sachlich unabweisbar, da die Aufnahme der zusätzlichen Klasse zum Schuljahr 2012/13 sonst nicht möglich wäre. Die vorgesehenen Anschaffungen erfolgen auf Basis dieser rechtlichen Verpflichtung und sind deshalb in der Zeit der Übergangswirtschaft gem. § 82 Gemeindeordnung NRW zulässig.

Dr. Witthaus **Beigeordneter**	Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.